



## Vorlage

Datum: 17.10.2017  
Vorlage FB I/3324/2017

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2017	öffentlich
Rat	28.11.2017	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2018.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2017 um rd. 10.830 € angestiegen. Ursächlich hierfür sind u.a. eine leichte Erhöhung der Personalkosten sowie die Einplanung der Erneuerung der Friedhofswege, welche sich auf Abschreibung und Verzinsung auswirkt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2017** einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **2.844 €** aus.

Die für **2017** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Fehlbetrag in Höhe von 38.814 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 6.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 44.814 €. In der Kalkulation wurden 175 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden aber nur etwa 156 Bestattungen durchgeführt.

Zum **31.12.2017** wird die Gebührenausgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2017 rd.	41.658 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	7.546 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	3.454 €
• Teilabbau Überschuss 2015	- 5.000 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2017	<u>- 44.814 €</u>
• Bestand zum 31.12.2017 rd.	2.844 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührekalkulation für 2018 wie folgt bezuschusst:

• Restabbau Fehlbetrag 2014	8.964 €
• Teilabbau Überschuss 2015	- 5.964 €
• Teilabbau Überschuss 2016	<u>- 15.000 €</u>
• Zuschuss für 2018	- 12.000 €

Der Zuschuss in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2017 durch die bereits angesprochenen Aufwendungen.

In der Kalkulation 2018 wird von 160 Bestattungen (2017: 175 Bestattungen) ausgegangen. Aufgrund der eher zu positiv angesetzten Fallzahlen für die Kalkulation 2017 wurde nunmehr bei den Bestattungen im Durchschnitt vorsichtiger kalkuliert. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2017 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 46 % zu 54 %. Dieses Verhältnis bestätigt weiterhin die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr sinkt vor allen Dingen durch den Einsatz von Überschüssen aus den beiden Vorjahren sowie nur einen geringeren gegenzurechnenden Fehlbetrag aus 2014, wodurch insgesamt eine Bezuschussung in Höhe von ca. 12.000 € erfolgt.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** sinken leicht. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage verringert sich allerdings gegenüber dem Vorjahr analog zu den Bestattungen. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **73 € auf 75 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** erhöhen sich wieder leicht. Die Anzahl der Nutzungstage bleibt gegenüber den Vorjahren relativ konstant. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren steigt die Gebühr von **128 €/ Nutzung auf 137 €/ Nutzung**.
- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** bleiben gegenüber 2017 konstant. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Bezuschussung aus Überschüssen der Vorjahre in Höhe von 6.000 € eingeplant. Insbesondere hierdurch steigen die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht stärker.

- Die Gebühren für die *Errichtung von Grabmalen* bleiben gegenüber 2017 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2018 vor:

Bestattungsgebühren	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	<b>2018 neu EURO</b>
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	<b>941,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	<b>1.365,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	<b>941,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	<b>1.365,00</b>
für Urnen	766,00	757,00	791,00	<b>757,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.247,00	1.231,00	1.280,00	<b>1.231,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.679,00	1.655,00	1.697,00	<b>1.655,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	766,00	757,00	791,00	<b>757,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	<b>941,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	<b>1.365,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	766,00	757,00	791,00	<b>757,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.201,00	2.173,00	2.251,00	<b>2.173,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	3.067,00	3.020,00	3.086,00	<b>3.020,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.533,00	1.515,00	1.581,00	<b>1.515,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	<b>2018 neu EURO</b>
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	77,00	73,00	75,00	<b>75,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	161,00	128,00	137,00	<b>137,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	<b>2018 neu EURO</b>
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	187,00	178,00	187,00	<b>178,00</b>
- Personen über 10 Jahren	566,00	539,00	568,00	<b>539,00</b>
bei Urnengräbern	464,00	442,00	466,00	<b>442,00</b>
bei Wahlgräbern	1.387,00	1.321,00	1.392,00	<b>1.321,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	283,00	269,50	284,00	<b>269,50</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	232,00	221,00	233,00	<b>221,00</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	<b>2018 neu EURO</b>
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	<b>2018 neu EURO</b>
Kindergrab	1.449,00	1.411,00	1.459,00	<b>1.419,00</b>
Reihengrab	2.261,00	2.196,00	2.257,00	<b>2.204,00</b>
Wahlgrab	3.082,00	2.978,00	3.081,00	<b>2.986,00</b>
Urnengrab	1.538,00	1.491,00	1.557,00	<b>1.499,00</b>

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzungen erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräbern. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I	III	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christian Schulz

**Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof

Anlage 3: 24. Nachtrag der Satzung